

Aktenzeichen: 2 AZN 54/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 2. April 1984

- 2 AZN 54/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 19. Mai 1983

Berlin

- 19 Ca 24/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 3. November 1983

Berlin

- 7 Sa 82/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 54/84

7 Sa 82/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. April
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Berlin vom 3. November 1983
- 7 Sa 82/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.



-2-

G r ü n d e :

1. Dem Beschwerdeführer war zwar Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Er hat innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 und 2 ZPO einen gemäß § 236 ZPO begründeten Wiedereinsetzungsantrag gestellt. Er hat glaubhaft gemacht, daß die Beschwerdebegründung am 17. Februar 1984 gegen 17.30 Uhr durch Einwurf in einen Nachtbriefkasten zur Post gegeben wurde und bei normalem Postlauf vor Ablauf der Begründungsfrist am 20. Februar 1984 hätte bei Gericht eingehen müssen. Daher liegt ein Verschulden für die Verspätung nicht vor (§ 233 ZPO).
2. Die Beschwerde ist aber trotzdem unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.
 - a) Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus.

b) Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

Der Beschwerdeführer rügt zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht sei von den Grundsätzen, die das Bundesarbeitsgericht im angezogenen Urteil vom 11. März 1980 (6 AZR 1080/77 - nicht veröffentlicht) aufgestellt hat, abgewichen. Der Sechste Senat hat in jener Entscheidung den Rechtssatz aufgestellt, in einem Arbeitsvertrag für Aufgaben von begrenzter Dauer unter Tarifge-



bundenen, für die SR 2y BAT und damit auch Nr. 1 SR 2y BAT gelte, könne neben der vorübergehenden Arbeitsaufgabe keine weiteren Beendigungsgründe wie das Auslaufen der Finanzierung vereinbart werden. In den Fällen, in denen die SR 2y BAT nur aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung gelte, sei die Regelung der Nr. 1 SR 2y BAT Ausdruck dessen, was im Arbeitsleben üblich sei. Das wiederum sei für die sachliche Rechtfertigung der Befristung von Bedeutung, denn die Umstände des Einzelfalles gewannen erst Bedeutung, wenn die Parteiinteressen ein solches Gewicht hätten, daß es geboten erscheine, sie vor den generellen Umstände zu berücksichtigen. Der Sechste Senat hat dann weiter ausgeführt, in dem von ihm zu entscheidenden Falle habe die Beklagte nichts dafür vorgetragen, daß sie ein besonderes Interesse daran gehabt haben könnte, die Beendigung auch vom Auslaufen der Personalmittel abhängig zu machen.

Das anzufechtende Urteil hat keinen davon abweichenden Grundsatz aufgestellt. Es hat ausgeführt, die vom Sechsten Senat aufgestellten Grundsätze könnten wegen der besonderen Fallgestaltung vorliegend keine Anwendung finden. Die Beklagte habe nämlich nur die verwaltungsmäßige Bearbeitung des Forschungsvorhabens, in dessen Rahmen der Kläger beschäftigt wurde, für die Zeit bis zum 31. März 1980 (Endzeitpunkt für die Befristung des Klägers) übernommen, weil die VW-Stiftung von Anfang an Mittel nur bis zu diesem Zeitpunkt bereitgestellt habe und dies die Parteien auch gewußt hätten; sie habe ein besonderes Interesse an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu dem Zeitpunkt gehabt, zu dem die Mittel der VW-Stiftung ausliefen, weil zu keinem



Zeitpunkt bei der Beklagten für die Arbeit des Klägers Mittel bereitgestanden hätten. Damit hat das Landesarbeitsgericht keinen vom angezogenen Urteil abweichenden Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr handelt es sich um eine Frage der richtigen Rechtsanwendung, die nur im Rahmen einer zugelassenen Revision überprüft werden könnte.

3. Die Beschwerde war demgemäß wegen nicht ausreichender Darlegung einer Divergenz mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)